

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c2cb5a6c-e1fb-34bf-a830-b4c7a815239c>

Bibliografie

Titel	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung - GaVO)
Amtliche Abkürzung	GaVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr.	2133-2

§ 18 GaVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach [§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 14 Abs. 1](#) maschinelle Abluftanlagen nicht so betreibt, dass der dort genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft eingehalten wird,
2. entgegen [§ 16 Abs. 1](#) die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

